

Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Vom 21. November 2017 (ABl. 2017 S. A 214)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	2	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung und weiterer Rechtsvorschriften (§ 2)	04.10.2023	ABl. 2023 S. A 227

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSGEKD) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2 und 34) in Verbindung mit § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung erlässt das Landeskirchenamt folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 DSG-EKD unterstützen die kirchlichen Stellen bei der Sicherstellung des Datenschutzes. Unabhängig davon verbleibt die Verantwortung für die Sicherstellung des Datenschutzes bei den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen.

(2) Für den Bereich jedes Kirchenbezirks wird eine Person mit den Aufgaben eines oder einer örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt, der oder die für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk sowie deren jeweilige unselbständige Dienste, Werke und Einrichtungen die Aufgaben als Beauftragter oder Beauftragte im Sinne von § 22 DSG-EKD wahrnimmt.

5.2.4 RVO Bestellung Datenschutzbeauftragte

§ 2

(1) Die Kirchenbezirke im Zuständigkeitsbereich jedes Regionalkirchenamtes bestellen gemeinsam die beim zuständigen Regionalkirchenamt mit den Aufgaben eines oder einer Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 DSGVO betraute Person (regionaler Beauftragter für den Datenschutz oder regionale Beauftragte für den Datenschutz). Diese Verpflichtung entfällt für Kirchenbezirke, die dem zuständigen Regionalkirchenamt die Bestellung eines oder einer anderen Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 DSGVO sowie von dessen Vertretung für den Bereich des Kirchenbezirks nachweisen.

(2) Die Bestellung des oder der Beauftragten erfolgt durch den Kirchenbezirksvorstand des Kirchenbezirks. Sie erfolgt schriftlich nach dem dieser Rechtsverordnung angefügten Muster.

(3) Im Verhinderungsfall vertreten sich die regionalen Beauftragten für den Datenschutz beim Regionalkirchenamt Chemnitz-Leipzig und beim Regionalkirchenamt Dresden gegenseitig.

§ 3

(1) § 1 Absatz 2 und § 2 finden für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der Landeskirche nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Landeskirche als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

(2) Die Bestellung von Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 22 DSGVO ist in geeigneter Form den betroffenen kirchlichen Stellen sowie dem Datenschutzbeauftragten der Landeskirche bekannt zu geben.

(3) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

RVO Bestellung Datenschutzbeauftragte 5.2.4

Anlage

Bestellung von Beauftragten nach § 22 Abs. 1 DSGVO-EKD und deren Stellvertretung
gemäß § 22 DSGVO-EKD i. V. m. § 2 Absatz 2 der Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlich Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

Frau/Herr _____
(Vorname, Name)

wird für _____
(Name und Adresse der kirchlichen Stelle, bei gemeinsamen örtlich Beauftragten oder Betriebsbeauftragte alle beteiligten kirchlichen Stellen auflisten)

ab dem _____

- zur/zum **örtlich Beauftragten für den Datenschutz**
(Kirchenbezirk)
- als Vertretung der oder des örtlich Beauftragten für den Datenschutz
- zur/zum **Betriebsbeauftragten für den Datenschutz**
(bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
– z. B. diakonische Einrichtungen als e. V. oder GmbH, kirchliche Stiftungen)
- als Vertretung der oder des Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

bestellt.

Die Bestellung erfolgt

- auf unbestimmte Zeit
- zeitlich befristet bis zum _____.

Im Rahmen der Datenschutzaufgaben sind Sie weisungsfrei und dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Die Aufgaben ergeben sich aus dem kirchlichen Datenschutzrecht und werden in dem ausgehändigten Merkblatt näher beschrieben.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind Sie unmittelbar

(Bezeichnung des/der gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organs/Organe)

unterstellt.

(Ort, Datum, Unterschrift der Leitung)